

wenigstens Mitbestimmung in städtischen Angelegenheiten hatte unter den jüdischen Stadtprioren keinen Raum gefunden, und zu diesem Localmangel geleitete sich der allmähliche Verfall der politischen Institutionen, durch welche die Individuen und Vereine in die größeren Interessen des Landes gezogen, bricht, gestützt und von ihrem Egoismus geläutert werden. Ein patriarchalisches-bürokratisches Regiment, das in Kopenhagen seinen Sitz hatte, war nicht geeignet, ein selbstbewusstes Bürgerthum zu entwickeln, wenn dasselbe auch unter den langen Segnungen des Friedens einen gewissen gemäßigten, philanthropischen Patriotismus gehatete und förderte. Um auf unsere Stadt zurückzukommen, so offenbarten sich bereits eine geraume Zeit vor dem denkwürdigen Jahre 1848 Spuren des männlichen Bedürfnisses nach bürgerlicher und politischer Geltung, in welchem Maße jenseitlich auch die Stadt, das bisherige dankbare Schooßkind der dänischen Könige, ihren protectionellen Charakter einzubüßen Gefahr lief. In dem gedachten Jahre der deutlichen und schlüssigen-höflichen Erhebung trat endlich eine zeit-entwässernde und widerige Altonaer Stadterhebung ein, welche die Zeit der Bürgerlichkeit ermählte. Stadtpatrische erlegten das sehr mangelhafte und der öffentlichen Kontrolle sich entziehende Institut der jüdischen „Kammereibürger“. Auch nach dem traurigen Umsturz der Dinge wurde im Jahre 1852 die neue „Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona“ seitens der Regierung bestätigt. In derselben wurden die Wirkungskreis des Bürgermeisters mit mindestens vier Senatoren oder Rathsherren, des Deputirten-Collegiums mit seinem Bürgerworfalter, der städtischen Commissionen, desgl. der Justiz und Polizei, sowie der Verwalter der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten möglichst genau umschrieben.

Diese provisorische Ordnung ist gegen Schluß des Jahres 1865 zur definitiven geworden durch die Bekräftigung des Altonaer Localstatuts, seitens der derzeitigen höflichen Statthalter-Regierung. Mit dem Jahre 1870 ward die bisherige Stadtordnung außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle trat das von den verfassungsmäßigen Gewalten des preussischen Staates ergebene Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, wonach die Stadtgemeinde, wie bisher, eine Corporation von zwei Collegien bildet und zwar der Magistrat (collegialischer Gemeindevorstand) mit der Stadtverordneten-Versammlung, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorchrift des Gesetzes zuteilt. Die im Gesetz enthaltene Bestimmung, daß die gemeindefälligen Sitzungen beider Collegien sowie die besonderen der Stadtverordneten-Versammlung öffentlich sind, dürfte einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt im communalen Leben unterer Stadt bezeichnen, wie auch jene, daß sämtliche Mitglieder des Magistrats, von denen nur der Oberbürgermeister und der Beigeordnete (weiter Bürgermeister) jetzt der regierungsmäßigen Bekräftigung bedürfen, von den nachberechtigten Bürgern, aus der Zahl von drei von der Präsentations-Commission aufgestellten Candidaten, gewählt werden. Als ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor auf dem Gebiete der Communal-Selbstverwaltung, ist die nach Maßgabe der neuen Städte-Ordnung eingeführte städtische Polizeiverwaltung, an deren Spitze, unter Genehmigung der Regierung ein Magistratsmitglied steht, zu verzeichnen. In künftiger Beziehung hat unsere Stadt im Jahre 1876 durch Ergründung eines neuen, städtischen Theaters einen sehr erfreulichen Fortschritt aufzuweisen. — Das auf Grund des besetzten Gesetzes zu revidierende resp. rectificierende Localstatut befindet sich noch in Verabhandlung.

Mit Einführung der neuen Stadtordnung und in Folge des Gesetzes über die Freizügigkeit hat sich auch der Bestand der Bürgerlichkeit und die Bestimmung über die Gewinnung des Bürgerrechts erheblich verändert. Der bezügliche Paragraph 7 lautet:

- Jeder im Vollrechte der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre
1. zur Stadtgemeinde gehört,
  2. selbständig ist, als selbständig im Sinne des Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugnis beschänkenden Curatel, oder im Sinne und Zweck derer stehen, oder eine nach ihrem Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht jurisdicirter haben, nicht angesetzt,
  3. die ihnen obliegenden Gemeindegabesen bezahlt hat und außerdem
    - a. ein Einkommenvermögen (in Altona 6 M) besitzt, oder
    - b. ein fidesum Gewerbe zum Steuerlohe von wenigstens 24 M selbständig betreibt, oder
    - c. ein Einkommen besitzt, welches nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 ein Einkommen von 1200 M bis 1350 M voraussetzt. (Veranlagung zur 5. Steuerstufe).

Das Stadtvermögen wird vom Magistrat und vom Stadtverordneten-Collegium verwaltet. Eigentümerin desselben ist die ganze Gemeinde. Die Einkünfte dienen nur zur Deckung des öffentlichen städtischen Bedürfnisses verwendet werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtkasse, alle Zahlungen werden aus dieser geleistet. Jährlich, nach erfolgter Decision der Rechnungen, hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Der Status des Jahres 1876 wies folgenden Zahlen auf: Einnahme im Ordinarium 1,644,372 M 14 S., desgleichen im Extra-Ordinarium 416,200 M 25 S., beim Schuldentilgungs-Fond 15,700 M., beim Einquartierungs-Fond 85,709 M 49 S., die Gesamtsumme Einnahme 2,162,140 M 88 S. Ausgabe im Ordinarium 1,201,029 M 52 S., desgleichen im Extra-Ordinarium 81,452 M 35 S., beim Schuldentilgungs-Fond 4,500 M., die Gesamtsumme Ausgabe 2,086,981 M 87 S., Cassenbehalt 125,159 M 01 S. Die städtischen Schulden betragen ultimo 1876: 3,838,975 M.

Das städtische Vermögen betrug dagegen: a. Das Capital-Vermögen 559,785 M 20 S., b. der geschätzte Gesamtwert des Immobilien-Vermögens: 4,708,240 M. — einschließlich 1,783,060 M Brandcasenwerth. Gesamtsumme 5,268,025 M 20 S., so daß darnach das Vermögen die Schulden derzeit überflügelt um 1,429,050 M 20 S.

Von den wesentlichsten, durch die Neuordnung der Dinge herbeigeführten reformatorischen Änderungen nimmt seit Einführung der Städte-Ordnung vom 14. April 1869 die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung die erste Stelle ein. Der Magistrat ist jeder Geschäftigkeit entkleidet, an deren Stelle die seit 1773 aufgeführten Gerichte getreten sind. Als öffentlicher Ankläger fungirt der königliche Staatsanwalt. Seit Neujahr 1868 ist auch das Institut der Geschwornengerichte in's Leben getreten. Nachdem vom 1. October 1867 an die preussische Verfassung bei uns zur Geltung gelangte, wählte der Kreis Altona-Ottenfen einen Abgeordneten zur zweiten Kammer (s. 3. Reichsanwalt Warburg). Zum deutschen Reichstage (achter Wahlkreis) entsandten Altona-Ottenfen einen Vertreter (s. 3. Professor Karsten). Außerdem hat Altona als Stadt erster Classe, das Recht durch einen Vertreter im Herrenhause repräsentirt zu werden (s. 3. Ober-Bürgermeister v. Thaden).

Von tief einschneidender Bedeutung ist die Umwandlung des Steuerwesens. An directen Staats-Steuern bezogte Altona bis zur Eingetribung Schleswig-Holsteins in den preussischen Staat eine Summe von ca. M. 120,000, welche durch einen Zuschlag zu den eigentlichen städtischen Abgaben erhoben wurde. Dies Verbum ist von dem directen Zeitpunkt an in Wegfall gekommen und an dessen Stelle das System der directen Staatsbesteuerung getreten.

(Über die für den Entwurfs-Gang der Steuer-Reform interessirt, findet im Jahrgang pro 1872 an diesem Platz Seite 289 des Näheren und werden wir ferner auf den nächsten Abschnitt dieses Buches, die Steuerreform, königliche, resp. die städtische Steuerreform.)

An diese Umgestaltung des staatlichen Steuerwesens schloß sich bald auch eine vollständige Reorganisation des städtischen Steuerwesens. Mit dem 1. Januar 1873 trat nämlich an Stelle der früheren fog. vereinigten Stadtsteuern, die städtische Grundsteuer, berechnet nach 12<sup>o</sup> pro anno des Nutzungswerts von den im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken und die durch Regulativ vom 31. Mai 1853 eingeführte Communal-Betriebs- und Einkommensteuern, sowie die auf Grund der Armen-Ordnung vom 29. December 1841 erhobene Armensteuer wurden durch die städtische Einkommensteuer ersetzt, deren Veranlagung in Gemäßheit des § 7 des betr. Regulativs nach den für die Staats-Einkommen- resp. Classensteuer geltenden Grundätzen und nach der im VIII. Abschnitt d. B. abgedruckten Scala erfolgt.

Es werden darnach zur Zeit in der Stadt Altona an Steuern und Abgaben erhoben:

- 1) Die städtische Grundsteuer, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Quartalsraten pränumerando fällig.
- 2) Die städtische Einkommensteuer, fällig in monatlichen Raten pränumerando.
- 3) Die städtische Zielsteuer, fällig halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres pränumerando. Diese Steuer wird in Gemäßheit Beschlusses der städtischen Collegien vom 1. April 1865 von allen denjenigen Grundbesitzern, die einen einmaligen bezüglichen Capitalbeitrag nicht gezahlt haben, mit 1 M. pr. laufenden Meter der Frontlänge ihrer an mit Steuern versehenen Straßen belegenen Grundstücke während eines Zeitraums von 47 Jahren erhoben.
- 4) Das Kirchengeld, fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Quartalsraten pränumerando. Diese Steuer beträgt zur Zeit 1<sup>o</sup>/<sub>100</sub> des Nutzungswertes der Grundstücke, mithin  $\frac{1}{2}$  des Betrages der unter 1. erwähnten städtischen Grundsteuer.
- 5) Die Brandcasensteuer fällig zu Anfang jeden Jahres, wird nach dem Versicherungswert der Gebäude, jährlich erhoben. Der Procentfuß ist je nach dem Versicherungswert verschieden, er betrug für die hiesige Special-Brandcasen pro 1873 —  $\frac{1}{100}$  pCt.

Die über Altona's Stellung zum Zollverein, ist dahin entschieden, daß unsere Vaterstadt vorläufig in ihrer Freihafen-Einrichtung verharret. Wir thäten an dieser Stelle die Veränderungen ein, die vom Neujahr 1870 ab hinsichtlich der Kirchenverwaltung Platz greifen. In Gemäßheit des 16. August 1869 hat der König eine Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein erlassen, durch welche die Selbstverwaltung auf kirchlichem Gebiet angebahnt ward. In Folge der gedachten Verordnung sind die Cnrae, durch welche die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der geistlichen Grenzen selbst zu verwalten haben, der Kirche vorzuziehen und die Gemeindevorstellung, und zwar so, daß erstere die enger und letztere die größere Repräsentation der Gemeinde bildet.

Die Grundzüge der Militair-Verfassung des deutschen Reiches sind in nachfolgendem Auszuge enthalten: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig, und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer wird eingetheilt in a. das stehende Heer, b. die Landwehr, die aus allen Wehrpflichtigen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit, beide sind die Wehrpflichtigen der ganzen Nation für den Krieg. Die Landwehr und die Flotte sind zur Unterfertigung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte bestimmt. — Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften zur Reserve des Reiches durch siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses

zur Theilnahme — Die Wehrpflichtigen sind in Landsturm bisweilen eine der Land- und Heere, bezugsnehmend, sofern sie Mannschaften sind, durch die allg. laffen. Schon in einzutreten. — selbst befinden, in dem vorsteh. einer ein jährigen Formen nach W Reserve und treffenden Offiz folgende befand gann für Seele

Actien-Gesellschaft hat sich in der Actiennote gebrückt durch 3 Unterfütungs- auf Grund eine haufes, die 48/ einzufließen beree vorzuliegen Sla Actien, von der zu erhöhen, wo und damit auc Grundstücke an genehmigt. An feiten begonnen, Gebieter Frau in Hamburg, w 6. Architekten 20. September zu sammengetre G. Hoff, B. 3. Ad. Wähler, de G. Wähler, de maßig besteht Verammlung den städtischen Jessen, Körtgen Protocollführer; (sämmlich gewi Ganzen, commit von den städti G. Wähler, 9 Joß. Helweg, erfolgte laut Et 1. October 187 Bollm., unter der hiesigen Wäl dem Kaiser ist j 6000 M jährlich gewährt ist. — vorgetragen sic und erweist sic classischer Drau innere und außer

Kirchlicher medicinischer Dr. Physicus Sanit Dr. Greve, Cassi

A. B. Altona geordnete Beschä und die Rechte u zum Verein steh

Soiled Document